



Jens Bittermann

Leitung Büro des Landrats

T. +49 7531 800-1307 | Pressestelle@LRAKN.de

Aufstallungspflicht der Geflügelbestände endet zum 15. Mai 2023

13. Mai 2023

LANDKREIS KONSTANZ – Die Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Konstanz endet zum 15. Mai 2023. Die Vogelgrippe ist weiterhin ein hochdynamisches Seuchengeschehen, jedoch gab es im Landkreis Konstanz in den letzten vier Wochen keinen erneuten Virusnachweis. Dennoch ist ein Schutz des Geflügels durch verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen bis auf Weiteres sehr wichtig.

Die aviäre Influenza, Geflügelpest, grassierte in diesem Winter in Europa in bisher nicht da gewesener Intensität und Dauer. Dies erforderte eine vergleichsweise lange Aufstallungspflicht für die Geflügelhalter im Landkreis bzw. am Bodensee. Nachdem die Nachweise in der Wildvogelpopulation auch durch die konsequente Bergung der Vogelkadaver in den vergangenen Wochen stark zurückgingen und in den letzten vier Wochen im Landkreis Konstanz kein neuer Virusnachweis erfolgte, darf das Geflügel nun wieder in den Außenbereich.

Die Gründe für diese Entscheidung sind vielschichtig und erfolgten risikobasiert: Ein Aspekt ist die Tatsache, dass der Vogelzug im Wesentlichen für dieses Frühjahr beendet ist. Die Vögel haben ihre Brutplätze erreicht. Auch wird das Wetter endlich wärmer, so dass die Außenbedingungen für die Vögel besser werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vogelgrippe laut Einschätzung des Friedrich Loeffler-Institut (FLI) im Wildvogelbereich selbst im Sommer nicht mehr vollständig aus Mitteleuropa verschwinden wird.

Das Landratsamt Konstanz ist, auch unter Berücksichtigung des Tierschutzaspektes, nach einer konsequenten Risikoabwägung zur Entscheidung gelangt, die Aufstallungspflicht aufzuheben. Das Vogelgrippe-geschehen, insbesondere an den Brutstätten, wird weiterhin aufmerksam verfolgt. Bei Bedarf werden die Maßnahmen an die aktuelle Seuchenlage angepasst.

Die bestehende Allgemeinverfügung vom 16. Januar 2023 des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei



Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken, Az.: 33-9123 Biosicherheit, ist weiterhin strikt zu beachten. Es ist sehr wichtig, das Hausgeflügel vor dem Kontakt zu Wildvögeln und somit vor einer schweren Erkrankung, meist mit tödlichem Verlauf, zu schützen.

13. Mai 2023 | S. 2

Das Veterinäramt appelliert deshalb an alle Geflügelhalter, die bereits getroffenen Maßnahmen nochmals kritisch zu überprüfen und bei Bedarf zum Schutz ihres Geflügels zu verbessern. Ein konsequentes Einhalten der Biosicherheitsmaßnahmen minimiert das Risiko des Eintrags in die Hausgeflügelbestände.

Außerdem wurde durch die Allgemeinverfügung vom 26. April 2023 des Landes Baden-Württemberg die zusätzlichen Untersuchungs- und Dokumentationspflichten für den mobilen Geflügelhandel zum Schutz vor Geflügelpestausbüchen um zwei weitere Jahre bis zum 1. Juni 2025 verlängert.

- (Textende)

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 15.05.2023